

Richtlinie der Stadt Grevesmühlen zur Förderung sozialer und kultureller Projekte vom 06.11.2017

Im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel gewährt die Stadt Grevesmühlen nach Maßgabe dieser Richtlinie Förderungen für die Vorbereitung und Durchführung sozialer und kultureller Projekte.

I. Allgemeine Fördergrundsätze

Förderfähig sind institutionelle Förderungen und Projekte, die von besonderer sozialer oder kultureller Bedeutung und im öffentlichen Interesse des städtischen Zusammenlebens sind. Die Projekte müssen einen räumlichen oder inhaltlichen Bezug zur Stadt aufweisen.

Ein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht. Gewährte Zuwendungen führen nicht zu einem Rechtsanspruch auf Förderung des Vorhabens in den Folgejahren.

Zuwendungen auf Basis dieser Richtlinie sind grundsätzlich komplementär einsetzbar zu weiteren Förderungen Dritter.

II. Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger können juristische Personen des privaten oder öffentlichen Rechts und natürliche Personen sein.

III. Antragsverfahren/Zuwendungsvoraussetzungen

Der Antrag ist auf dem dafür vorgesehenen Antragsformular mit originaler Unterschrift bei der Stadt Grevesmühlen einzureichen. Die Antragstellung ist nicht termingebunden.

Der Antragsteller ist verpflichtet, alle weiteren möglichen Einnahmequellen, z.B. durch Erhebung von Eintrittsgeldern oder Zuwendungen Dritter, in Anspruch zu nehmen.

Der Antrag hat folgende inhaltliche Anforderungen zu erfüllen:

1. Projektbeschreibung und Zeitablauf
2. Aufstellung aller Projektausgaben
3. Aufstellung aller Einnahmen und Zuschüsse
Beantragte, in Aussicht gestellte bzw. bereits zugesagte Mittel Dritter sind entsprechend zu kennzeichnen.
4. Darstellung der Gesamtfinanzierung
5. Nachweis der Vereins- oder Unternehmenseigenschaft durch Vorlage des entsprechenden Registerauszugs

Der Antragsteller erhält eine Eingangsbestätigung.

Durch die Stadtverwaltung erfolgt eine Vorprüfung der eingereichten Anträge.

Anträge, denen die erforderlichen Unterlagen nicht beiliegen, sind als nicht prüffähig anzusehen. Wenn die Aufforderung zur Nachlieferung unter angemessener Fristsetzung erfolglos bleibt, erfolgt die Rücksendung des Antrages.

Die Gewährung von Zuschüssen bedarf der Zustimmung des Kultur- und Sozialausschusses der Stadt Grevesmühlen.

IV. Art, Form und Höhe der Zuwendung

Die Zuwendung ist eine Anteilsfinanzierung und wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss gewährt.

Die Höhe des Zuschusses wird vom Kultur- und Sozialausschuss nach Einzelfallprüfung bestimmt. Die Bekanntgabe über die Zustimmung oder Ablehnung gegenüber dem Antragsteller erfolgt durch die Stadtverwaltung in schriftlicher Form.

Der Zuschuss kann bis zu **50 %** des verbleibenden Eigenanteils der Gesamtkosten (nach Abzug von Einnahmen des Antragstellers) betragen.

Zuwendungsfähige Aufwendungen:

- Honorare, Aufwandsentschädigungen für Dritte u. ä.
- Personalaufwendungen inkl. gesetzlicher Abgaben
- Sachaufwendungen, Werbemittel
- Mieten, Ausleihgebühren

Diese Liste ist nicht abschließend.

Nicht zuwendungsfähig sind:

- Nicht entgeltliche Eigenleistungen des Antragstellers
- Verpflegungsaufwendungen
- Honorare und Aufwandsentschädigungen für Vereinsmitglieder oder Angehörige der Körperschaft, die den Förderantrag gestellt haben

Diese Liste ist nicht abschließend.

V. Auszahlung

Für die Auszahlung der Fördermittel gelten die haushaltsrechtlichen Bestimmungen.

Die Auszahlung der Fördersumme erfolgt nach Vorlage und Prüfung des Verwendungsnachweises. Vorauszahlungen von bis zu 100% Prozent der Fördersumme können in begründeten Ausnahmefällen vor Abschluss der Maßnahme gezahlt werden.

VI. Verwendung und Abrechnung der Zuwendung

Die Zuwendung darf nur zur Erfüllung des beantragten Zwecks verwendet werden.

Mit der Zustimmung des Kultur- und Sozialausschusses wird der eingereichte Finanzierungsplan verbindlich. Einzelne Abweichungen von bis zu 20% sind zulässig. Darüber hinaus gehende Abweichungen sind anmelde- und zustimmungspflichtig.

Durch den Zuwendungsempfänger ist ein Verwendungsnachweis zu erstellen und spätestens bis drei Monate nach Abschluss des Projektes bei der Stadtverwaltung einzureichen.

Liegt der Verwendungsnachweis nach dieser Frist nicht vor und wurde keine Fristverlängerung vereinbart, sind bereits ausgereichte Mittel an die Stadt zurückzuzahlen.

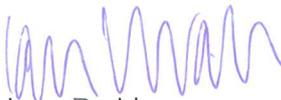
Zum Verwendungsnachweis gehören:

- a) der Sachbericht (Teilnehmerzahl, Verlauf, Zielgruppe sowie Wirksamkeit, Nachhaltigkeit und Erfolg des Projektes)
- b) die Übersicht über alle Einnahmen und Ausgaben
- c) Rechnungsbelege als Kopien, wobei sich die Stadtverwaltung das Recht zur Prüfung der Originalbelege vorbehält.
- d) mindestens ein Belegexemplar bei Druckerzeugnissen, Presseberichten, Homepage des Antragstellers und sonstigen Veröffentlichungen

VII. Inkrafttreten

Vorstehende Richtlinie wurde in der Stadtvertretung am 06.11.2017 beraten und beschlossen. Die Richtlinie tritt am 01.01.2018 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Förderrichtlinie der Stadt Grevesmühlen vom 13. Dezember 2005 außer Kraft.



Lars Prahler

Bürgermeister



Grevesmühlen, den 06.11.2017